

Künstlerhaus  
Gesellschaft bildender Künstlerinnen und Künstler Österreichs

# Statuten

# Statuten Künstlerhaus, Gesellschaft bildender Künstlerinnen und Künstler Österreichs

BESCHLOSSEN IN DER AUSSERORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG am 3. April 2014  
GENEHMIGT MIT BESCHEID DER LANDESPOLIZEIDIREKTION WIEN vom 23. April 2014

STATUTENÄNDERUNG (§ 11 P. 4) BESCHLOSSEN IN DER ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG am 6. Oktober 2016  
GENEHMIGT MIT BESCHEID DER LANDESPOLIZEIDIREKTION WIEN vom 9. November 2016

STATUTENÄNDERUNG (§ 2, § 15, § 16) BESCHLOSSEN IN DER AUSSERORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG am 18. Dezember 2017  
GENEHMIGT MIT BESCHEID DER LANDESPOLIZEIDIREKTION WIEN vom 29. Jänner 2018

STATUTENÄNDERUNG (§ 9 P. 8) BESCHLOSSEN IN DER ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG am 4. Juli 2018  
GENEHMIGT MIT BESCHEID DER LANDESPOLIZEIDIREKTION WIEN vom 27. August 2018

STATUTENÄNDERUNG (§ 8, § 10, § 11, Übergangsbestimmung) BESCHLOSSEN IN DER AUSSERORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG am 14. Februar 2022

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz und Tätigkeit des Vereins	S. 3
§ 2	Zweck des Vereins	S. 3
§ 3	Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszweckes	S. 3
§ 4	Aufbringung der finanziellen Mittel	S. 3
§ 5	Mitglieder	S. 4
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft	S. 4
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	S. 5
§ 8	Die Organe des Vereins	S. 5
§ 9	Die Hauptversammlung	S. 5
§ 10	Der Vorstand	S. 7
§ 11	Die Ausschüsse	S. 8
§ 12	Die Rechnungsprüfung	S. 8
§ 13	Die Bereiche	S. 8
§ 14	Die Schlichtungsstelle	S. 9
§ 15	Auflösung des Vereins Künstlerhaus	S. 10

# Statuten

## Künstlerhaus, Gesellschaft bildender Künstlerinnen und Künstler Österreichs

### § 1 Name, Sitz und Tätigkeit des Vereins

Der Verein führt den Namen „Künstlerhaus, Gesellschaft bildender Künstlerinnen und Künstler Österreichs“ (im Folgenden in der Kurzform als „Künstlerhaus“ bezeichnet). Der Verein hat seinen Sitz in Wien. Seine Tätigkeit erstreckt sich sowohl auf ganz Österreich, als auch auf die internationale Zusammenarbeit im Kunst- und Kulturbereich.

### § 2 Zweck des Vereins

Künstlerhaus ist ein Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar begünstigte Zwecke im Bereich der Förderung von Kunst und Kultur (iSd § 4a Abs. 2 Z 5 EStG).

Der Verein versteht sich als Gemeinschaft von Künstlerinnen und Künstlern zum Zweck des Austausches von Ideen, Haltungen, Projekten und Programmen, sowie der Dokumentation und der wissenschaftlichen Auseinandersetzung im Bereich von Kunst und Kultur.

Der Verein bezweckt die Förderung der Künste, sowie der Beziehungen zwischen Künstlerinnen und Künstlern, Kunstfreundinnen und Kunstfreunden auf nationaler und internationaler Ebene.

Dadurch bezweckt der Verein einen gesellschaftlichen Beitrag für ein lebendiges, informiertes Geistes- und Kulturleben und für ein tolerantes Neben- und Miteinander verschiedener Sichtweisen zu leisten.

### § 3 Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszweckes

Zur Erreichung des Vereinszweckes entfaltet der Verein folgende Tätigkeiten:

1. Ausstellungen, Veranstaltungen, Vermittlungsprogramme, Forschung, Produktion, Dokumentation und Veröffentlichungen im Bereich von Kunst und Kultur.
2. Die kritische Auseinandersetzung mit und die Stellungnahme zu den Aufgaben und der Bedeutung der Kunst, der Architektur und der Kulturschaffenden in der Gesellschaft.
3. Durchführung von Unternehmungen, welche den Belangen der Kunst und Kultur und deren Produzentinnen / Produzenten dienen.
4. Das Zusammenwirken mit anderen, in ihren Zielsetzungen ähnlichen Einrichtungen - im Besonderen den Kultur-, Bildungs- und Forschungseinrichtungen des Bundes, der Länder, der europäischen Union und sonstiger Körperschaften öffentlichen und privaten Rechts im In- und Ausland.
5. Beteiligung an Kapitalgesellschaften, Gründung oder Mitgründung von Privatstiftungen und Fonds, die der Erreichung der Vereinszwecke dienen.

### § 4 Aufbringung der finanziellen Mittel

Die finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge.

2. Einnahmen aus Veranstaltungen, Ausstellungen und sonstigen Aktivitäten.
3. Förderungen, Spenden und sonstige Zuwendungen.
4. Erträge aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften, sowie aus Fonds und Stiftungen, die der Erreichung der Vereinszwecke dienen.
5. Erträge aus wirtschaftlichen Zweckbetrieben und Sponsoring.

## § 5 Mitglieder

1. Die Mitglieder der Gesellschaft gliedern sich in:

- a. Ordentliche Mitglieder
- b. Außerordentliche Mitglieder
- c. Korrespondierende Mitglieder
- d. Ordentliche Ehrenmitglieder
- e. Außerordentliche Ehrenmitglieder

ad a.) Ordentliche Mitglieder können bildende Künstlerinnen und Künstler werden.

ad b.) Außerordentliche Mitglieder können physische oder juristische Personen werden, welche sich durch die Pflege und Förderung der Kunst und Kultur oder um das Künstlerhaus verdient machen.

ad c.) Zu korrespondierenden Mitgliedern können namhafte Kunst- und Kulturschaffende des In- und Auslandes ernannt werden, welche bereit sind, die Interessen und Bestrebungen des Künstlerhauses wahrzunehmen und zu fördern.

ad d.) und e.) Ordentliche und außerordentliche Ehrenmitglieder können namhafte Kunst- und Kulturschaffende sowie andere hervorragende Persönlichkeiten des In- und Auslandes werden, die sich durch Förderung der Künste oder der Bestrebungen des Künstlerhauses besondere Verdienste erworben haben.

2. Alle physischen Personen können sich um die Mitgliedschaft bewerben. Juristische Personen können sich ausschließlich als außerordentliche Mitglieder bewerben.

3. Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und korrespondierenden Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf Vorschlag des Mitgliederausschusses.

4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

## § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1..Die Mitgliedschaft natürlicher Personen erlischt durch den Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss, jene juristischer Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch Austritt oder durch Ausschluss.

2. Der Austritt ist jederzeit durch eine Mitteilung an die Präsidentin / den Präsidenten oder an ein Mitglied des Mitgliederausschusses möglich.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt, wenn dieses die wesentlichen Bedingungen der Satzung nicht erfüllt, das Ansehen des Vereins gefährdet hat oder trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung mit der Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages säumig ist.

4. Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen zweier Monate nach erfolgtem Ausschluss die Schlichtungsstelle anrufen.

## § 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Künstlerhauses nach Maßgabe der Möglichkeiten und der vom Vorstand zu erlassenden Hausordnung zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Künstlerhauses teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Künstlerhauses nach Kräften zu fördern und zu unterstützen. Sie haben alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Künstlerhauses Schaden erleiden könnte. Sie sind verpflichtet, bei Ausübung einer Tätigkeit im Auftrag des Künstlerhauses mit Gewissenhaftigkeit und Unparteilichkeit vorzugehen. Sie haben die Vereinsstatuten und Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
3. Alle Mitglieder sind berechtigt, an der Hauptversammlung teilzunehmen und zur Tagesordnung das Wort zu ergreifen. Auf der Hauptversammlung haben nur ordentliche Mitglieder, korrespondierende Mitglieder und ordentliche Ehrenmitglieder das Stimmrecht.
4. Ausschließlich ordentliche Mitglieder dürfen in einen Ausschuss gewählt werden.
5. Ausschließlich ordentliche Mitglieder können zur Präsidentin / zum Präsidenten und zur Vizepräsidentin / zum Vizepräsidenten gewählt werden.
6. Tritt ein Mitglied des Vereins Künstlerhaus zu diesem in ein Angestelltenverhältnis, so ruht während dieser Zeit sein passives Wahlrecht.
7. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der für jedes Kalenderjahr im Vorhinein fälligen Mitgliedsbeiträge in der von der Hauptversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
8. Die Leistungen der Mitglieder für das Künstlerhaus sind grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Auszahlung von Aufwandsentschädigungen für funktionsabhängige Leistungen wird in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.
9. Es ist unstatthaft, ein Ehrenamt innerhalb oder außerhalb des Vereins Künstlerhaus zur Erlangung persönlicher materieller Vorteile zu missbrauchen.
10. Alle Rechte und Pflichten sind auf die Person des Mitglieds beschränkt und nicht übertragbar, ausgenommen Stimmübertragung wie in § 9 Punkt 9 geregelt.

## § 8 Die Organe des Vereins

1. Die Hauptversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Ausschüsse
4. Die Bereiche
5. Die Schlichtungsstelle

Die Hauptversammlung ausgenommen, können Vereinsorgane ihre Versammlungen auch in anderer Form als unter Anwesenheit abhalten. Zwar gelten Präsenzversammlungen als Grundsatz, in dringenden Fällen können Wahlen und Beschlussfassungen auch online und, für Personen, denen die technischen Möglichkeiten für eine online-Teilnahme nicht zur Verfügung stehen, auch mittels Brief durchgeführt werden.

## § 9 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen. Den Vorsitz in der Hauptversammlung hat die Präsidentin / der Präsident, bei deren / dessen Verhinderung die Vizepräsidentin /der Vizepräsident. Die Hauptversammlung entscheidet über:

- a. Die Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
  - b. Beschlussfassung über den budgetären Voranschlag.
  - c. Die Wahl und Enthebung der Mitglieder der Ausschüsse und des Vorstandes.
  - d. Die Wahl und Enthebung der Präsidentin/des Präsidenten und der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten. Die Hauptversammlung wählt die Präsidentin/ den Präsidenten und die Vizepräsidentin / den Vizepräsidenten aus den Kandidatinnen / Kandidaten, die von den Bereichen vorgeschlagen werden. Die Bereiche haben dem amtierenden Vorstand die für die Wahl zur Präsidentin/ zum Präsidenten und zur Vizepräsidentin / zum Vizepräsidenten vorgeschlagenen Mitglieder bis spätestens eine Woche vor Einberufung der Hauptversammlung zu nennen. Darüber hinaus kann sich auch jedes ordentliche Mitglied der Wahl stellen, wenn es von mindestens dreißig anderen ordentlichen Mitgliedern unterstützt wird. Der Nachweis der Unterstützung muss durch schriftliche Unterstützungserklärungen der ordentlichen Mitglieder bis spätestens eine Woche vor Einberufung der Hauptversammlung, in der die Wahl stattfinden soll, beim amtierenden Vorstand des Künstlerhauses eingelangt sein.
  - e. Alle Anträge gemäß Tagesordnung.
  - f. Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung
  - g. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
  - h. Die Auflösung des Vereins Künstlerhaus.
2. Die Geschäftsordnung der Hauptversammlung hat insbesondere die Durchführung von Wahlen und Bestellungen zu regeln, sowie die Führung des Protokolls. Sie ist vom Vorstand und von der Generalsekretärin / dem Generalsekretär zu erarbeiten und wird der Hauptversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.
  3. Die ordentliche Hauptversammlung ist einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.
  4. Eine außerordentliche Hauptversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Hauptversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder spätestens binnen acht Wochen zu erfolgen.
  5. Sowohl zu den ordentlichen als auch außerordentlichen Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Allfällige Anträge auf weitere Tagesordnungspunkte sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Hauptversammlung an den Vorstand zu stellen und werden zu Beginn der Hauptversammlung zur Abstimmung gebracht.
  6. Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
  7. Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Hauptversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig so findet die Hauptversammlung eine halbe Stunde später mit derselben Tagesordnung statt. In diesem Fall ist die Hauptversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
  8. Beschlüsse in der Hauptversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse über die Änderung der Statuten sowie über die Auflösung des Vereins Künstlerhaus bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei der Abstimmung über die Auflösung des Vereins Künstlerhaus muss mindestens die Hälfte aller wahlberechtigten Mitglieder vertreten sein.
  9. Das Stimmrecht kann mittels schriftlicher Vollmacht an ein anderes Mitglied übertragen werden. Jedes Mitglied kann jedoch nur eine Stimme mittels Vollmacht übernehmen.

## § 10 Der Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
2. Der Vorstand setzt sich aus den Vorsitzenden der Ausschüsse, der Präsidentin / dem Präsidenten, der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten und der / dem nicht stimmberechtigten Generalsekretärin / Generalsekretär zusammen.
3. Die Präsidentin / der Präsident vertritt den Verein und führt den Vorsitz im Vorstand. Bei deren / dessen Verhinderung wird sie/er von der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten vertreten. Ist auch diese verhindert, so obliegt der Vorsitz im Vorstand dem an Jahren ältesten anwesenden ordentlichen Mitglied.
4. Die Präsidentin/der Präsident und die Vizepräsidentin / der Vizepräsident werden von der Hauptversammlung für jeweils vier Jahre gewählt. Eine einmalige Wiederwahl für dieselbe Funktion ist möglich.
5. Die Generalsekretärin / der Generalsekretär wird vom Vorstand bestellt und führt die operativen Tagesgeschäfte im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit des Vereins in enger Kooperation mit der Präsidentin / dem Präsidenten. Für eine Vertretung der Generalsekretärin / des Generalsekretärs ist in der Geschäftsordnung zu sorgen.
6. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet außer durch den Tod und den Ablauf der Funktionsdauer von vier Jahren durch Enthebung oder durch Rücktritt. Eine Rücktrittserklärung kann jederzeit erfolgen. Sie ist ab dem Zeitpunkt gültig, an dem sie schriftlich an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung, gerichtet wird. Bei Ausscheiden eines/einer Vorsitzenden eines Ausschusses steht es dem Ausschuss, dessen Angehörige/r dieses Mitglied war, frei, bis zur nächsten Hauptversammlung ein Ersatzmitglied zu kooptieren. Dieses Ersatzmitglied vollendet die Funktionsperiode des ausgeschiedenen. Treten mehr als die Hälfte aller Ausschussmitglieder zurück, hat der Vorstand eine außerordentliche Hauptversammlung zur Neubestellung von Ausschuss- und Vorstandsmitgliedern einzuberufen. Bei Rücktritt aller Ausschussmitglieder oder der Rücktritt des gesamten Vorstandes hat der Vorstand jedenfalls eine außerordentliche Hauptversammlung zur Neuwahl der Präsidentin / des Präsidenten und ihrer / seiner Stellvertreter bzw. zur Neubestellung der Ausschussmitglieder einzuberufen. Beruft der Vorstand in einem solchen Fall nicht unverzüglich eine Hauptversammlung ein, so haben dies die Rechnungsprüfer, ggf. auch nur eine/r der Rechnungsprüfer, zu tun. Die Funktionsdauer des Vorstandes endet mit der Wahl bzw. Bestellung des neuen Vorstandes, längstens aber nach vier Jahren.
7. Die Bestimmungen des Punktes 3. gelten sinngemäß bei Ausscheiden von Mitgliedern des Vorstandes durch Tod oder Enthebung.
8. Die ordentlichen Sitzungen des Vorstandes werden von der Präsidentin / vom Präsidenten mindestens drei Wochen vor dem jeweiligen Termin schriftlich einberufen. Im Kalenderjahr haben mindestens vier ordentliche Sitzungen stattzufinden. Außerordentliche Sitzungen können bei Gefahr in Verzug von einem Mitglied des Vorstandes innerhalb von vierundzwanzig Stunden einberufen werden, wobei die Einladung auf jede technisch mögliche Weise (z.B. Telefon, Fax, E-Mail u.a.) erfolgen kann. Ebenso kann eine außerordentliche Sitzung durch mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder mindestens drei Wochen vor dem jeweiligen Termin schriftlich einberufen werden.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens ein Drittel von ihnen anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Das Stimmrecht kann mittels schriftlicher Vollmacht an ein anwesendes Mitglied übertragen werden. Jedes Mitglied des Vorstandes kann nur eine Stimme mittels Vollmacht übernehmen. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin / der Präsident das Dirimierungsrecht.
10. Der Vorstand entscheidet auf Vorschlag des Mitgliederausschusses über den Beitritt und den Ausschluss von Mitgliedern.
11. Die Tätigkeit des Vorstandes wird in einer Geschäftsordnung und Finanzordnung geregelt, die von diesem zu erarbeiten, zu beschließen und der Hauptversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen sind. Die Geschäftsordnung hat insbesondere auch die Führung des Protokolls zu regeln.

**12.** Der Vorstand erstellt die Tagesordnung für die Hauptversammlung, die Präsidentin / der Präsident erstellt die Tagesordnung für die Vorstandssitzungen.

**13.** Bei Gefahr im Verzug ist die Präsidentin / der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung und des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Dabei ist in jedem Fall nachträglich die Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan einzuholen.

## § 11 Die Ausschüsse

**1.** Es sind mindestens vier Ausschüsse, davon einer für Programm und einer für Mitglieder einzurichten; die Aufgaben der beiden anderen Ausschüsse sind jeweils in der Geschäftsordnung festzulegen; bei Bedarf kann die Hauptversammlung beschließen, weitere Ausschüsse für bestimmte Aufgaben einzurichten.

**2.** Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Hauptversammlung aus den Kandidatinnen / Kandidaten, welche von den Bereichen vorgeschlagen werden, für vier Jahre gewählt (§ 9c, § 13 Abs. 2); eine einmalige Wiederwahl für dieselbe Funktion ist möglich. Bei dieser Wahl sind die Aufgaben des jeweiligen Ausschusses zu berücksichtigen. Darüber hinaus kann sich auch jedes ordentliche Mitglied der Wahl stellen, wenn es von mindestens zwanzig anderen ordentlichen Mitgliedern unterstützt wird. Der Nachweis der Unterstützung muss durch schriftliche Unterstützungserklärungen der ordentlichen Mitglieder bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Hauptversammlung, in der die Wahl stattfinden soll, beim amtierenden Vorstand des Künstlerhauses eingelangt sein. In den Ausschüssen „Programm“ und „Mitglieder“ muss je ein Mitglied aus den fünf Bereichen vertreten sein. Die Nominierung dieser Mitglieder obliegt den Bereichen.

**3.** In die Ausschüsse können jeweils drei bis sieben Mitglieder gewählt werden. Die Kandidatin / der Kandidat, welche / welcher in der Hauptversammlung bei der Wahl in einen Ausschuss die meisten Stimmen erhält, ist zugleich Ausschussvorsitzende / Ausschussvorsitzender und vertritt als Vorstandsmitglied ihren / seinen Ausschuss im Vorstand. Nimmt die / der Gewählte die Wahl zur Ausschussvorsitzenden / zum Ausschussvorsitzenden nicht an, so rückt die Kandidatin / der Kandidat mit den zweitmeisten Stimmen nach. Der genaue Wahlmodus ist in einer Wahlordnung festzulegen, die vom Vorstand erstellt und von der Hauptversammlung beschlossen wird.

**4.** Legt ein/e Ausschussvorsitzende/r sein/ihr Amt zurück, so kooptiert dieser Ausschuss eine/n Vorsitzende/n, der/die die Funktionsperiode des/der Ausgeschiedenen vollendet.

## § 12 Die Rechnungsprüfung

Die Hauptversammlung bestellt auf Vorschlag des Vorstandes eine Abschlussprüferin / einen Abschlussprüfer.

## § 13 Die Bereiche

**1.** Zur Durchführung des Austausches unter den Mitgliedern und zur Unterstützung des Vorstandes in allen Kunst und Kultur betreffenden Sachfragen bestehen fünf Bereiche: Malerei und Grafik, Bildhauerei, Architektur, Angewandte Kunst / Crossover sowie Fotografie, Film- und Audiovisiionskunst. Über die Einrichtung allfälliger weiterer Bereiche oder die Auflösung von Bereichen entscheidet die Hauptversammlung. Jedes Mitglied hat das Recht, sich einem oder auch mehreren dieser Bereiche anzuschließen. Ein Wechsel des Bereichs ist jederzeit möglich.



**2.** Den Bereichen obliegt insbesondere:

**a.** der Vorschlag von Kandidatinnen / Kandidaten zur Wahl der Ausschuss- und Vorstandsmitglieder und zur Präsidentschaftswahl (siehe § 9). Jeder Bereich hat je ein Mitglied in die Ausschüsse „Programm“ und „Mitglieder“ zu nominieren. Die Bereiche haben dem amtierenden Vorstand die für die Wahl vorgeschlagenen Mitglieder bis spätestens eine Woche vor dem Termin der Hauptversammlung zu nennen. Jedes Mitglied darf innerhalb eines Vereinsjahres nur bei Sitzungen eines einzigen Bereichs sein Stimmrecht ausüben. Als Beleg des ausgeübten Wahlrechts dient das Sitzungsprotokoll.

**b.** das Vorschlagsrecht für die Bestellung von Mitgliedern, Jurys und Kommissionen.

**c.** die Abhaltung von Sitzungen, Jour fixes, Mitgliederabenden, geselligen Veranstaltungen.

**3.** Die ordentlichen Mitglieder wählen für ihren Bereich eine Koordinatorin / einen Koordinator und dessen / deren Stellvertreter/in.

**a.** Die Wahl erfolgt durch Abstimmung in einer vom einzelnen Bereich abzuhaltenden Sitzung. Die Einladung zu dieser Sitzung ist jedem ordentlichen Mitglied, das Mitglied des jeweiligen Bereichs ist, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, mindestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin zuzusenden. Die Koordinatorin / der Koordinator bestimmt ein Mitglied, das bei dieser Sitzung das Protokoll zu führen hat.

**b.** Jedes ordentliche Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht. Das Stimmrecht kann mittels schriftlicher Vollmacht an ein anwesendes Mitglied des Bereiches übertragen werden. Jedes Mitglied kann jedoch nur eine Stimme mittels Vollmacht übernehmen.

**c.** Für die Beschlussfähigkeit in den Sitzungen der einzelnen Bereiche gilt § 9 Punkt 7 sinngemäß.

**d.** Die Funktionsdauer der Koordinatorin / des Koordinators und deren / dessen Stellvertreter/in beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

**4.** Die Koordinatorin / der Koordinator eines Bereichs hat mindestens dreimal innerhalb eines Kalenderjahres unter Bekanntgabe von zu besprechenden Themen zu einem Jour fixe ihres / seines Bereichs einzuladen. Die Koordinatorin / der Koordinator hat gem. §14 Punkt 1 den Austausch zwischen Bereich und Vorstand sicherzustellen.

**5.** Steht eine Wahl zum Vorstand oder der Präsidentin / des Präsidenten und der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten an, so ist von der Koordinatorin / dem Koordinator fristgerecht eine Sitzung einzuberufen, um die Nominierung von Kandidatinnen / Kandidaten durchzuführen. Die Einladung zu dieser Sitzung ist jedem ordentlichen Mitglied unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, mindestens zwei Wochen vor dem anberaumten Termin, zuzusenden. Die Koordinatorin / der Koordinator bestimmt ein Mitglied, das bei dieser Sitzung das Protokoll zu führen hat.

**6.** Die Bereiche können nach freier Wahl auch interdisziplinäre Jour fixes mit anderen Bereichen, Mitgliederabende und andere gesellige Veranstaltungen abhalten.

## § 14 Die Schlichtungsstelle

**1.** Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis sind vor Anrufung eines ordentlichen Gerichtes vor der Schlichtungsstelle auszutragen. Sofern das Verfahren vor der Schlichtungsstelle nicht früher beendet ist, steht nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der

Schlichtungsstelle der ordentliche Rechtsweg offen. Die Verjährung von Rechtsansprüchen ist für die Dauer des Schlichtungsverfahrens gehemmt.

2. Die Schlichtungsstelle besteht aus zwei von den Streitteilen benannten Personen, die jedenfalls ordentliche Vereinsmitglieder sind, und einer Vorsitzenden / einem Vorsitzenden.

3. Wer ein Schlichtungsverfahren einleiten will, hat dies dem Vorstand unter Namhaftmachung eines Mitglieds der Schlichtungsstelle anzuzeigen, der unverzüglich die andere Streitpartei davon verständigt und auffordert, ebenfalls ein Mitglied der Schlichtungsstelle zu benennen. Diese beiden Mitglieder der Schlichtungsstelle haben sich binnen zwei Wochen auf eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden, die / der ordentliches Vereinsmitglied ist, zu einigen. Können sie sich nicht oder nicht fristgerecht einigen oder ist der Verein selbst Streitpartei, dann hat der Vorstand eine pensionierte österreichische Richterin / einen pensionierten österreichischen Richter um die Übernahme des Vorsitzes zu ersuchen. Diese / dieser erhält für ihre / seine Tätigkeit das angemessene und übliche Entgelt (wobei die Eigenschaft des Vereins als nicht gewinnorientiert zu berücksichtigen ist); die in einem derartigen Fall entstehenden Kosten sind zu gleichen Teilen von den Streitparteien zu tragen. Ausgenommen hiervon sind Fälle offensichtlich schikanöser Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle. In einem solchen Fall trägt der Antragsteller die Kosten allein. Die anderen Mitglieder der Schlichtungsstelle sind unentgeltlich tätig.

4. Die erste Sitzung der Schlichtungsstelle hat innerhalb eines Monats ab Bestellung ihrer Mitglieder stattzufinden. Sollten weitere Sitzungen erforderlich sein, ist auf eine zügige Abwicklung zu achten.

5. Die Schlichtungsstelle entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder und aller Streitparteien nach deren Anhörung in mündlicher Verhandlung mit einfacher Stimmenmehrheit vereinsintern endgültig. Die begründete Entscheidung ist den Streitparteien schriftlich mitzuteilen.

## § 15 Freiwillige Auflösung des Vereins Künstlerhaus

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung und nur mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Die Hauptversammlung hat – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine Abwicklerin oder einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese(r) das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

## § 16 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für Zwecke gemäß § 4a Abs 2 Z 5 EStG zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgen.

## Übergangsbestimmung

1. Um den durch das gleichzeitige Auslaufen der Funktionsperiode von PräsidentIn und VizepräsidentIn entstehenden Kontinuitätsbruch zu vermeiden, wird eine Überlappung deren Funktionsperioden um jeweils zwei Jahre angestrebt. Zu diesem Zweck wird – bei grundsätzlicher Beibehaltung der Funktionsperiode der PräsidentIn (vier Jahre) – die (laufende) Funktionsperiode der Präsidentin ausnahmsweise um ein Jahr verlängert, sodass diese im Jahr 2024 endet.
2. Aus einer ähnlichen Überlegung sollen die Wahlen von Verwaltungs- und Programmausschuss einerseits und von (in der bisherigen Bezeichnung) Gebäude- und Mitgliederausschuss andererseits um zwei Jahre versetzt stattfinden.

Aufgrund der derzeit zu verschiedenen Zeitpunkten endenden Funktionsperioden in allen Ausschüssen werden bei der im Jahr 2022 stattfindenden Wahl zwar jene Ausschussmitglieder des Programm- und (nach bisher geltender Bezeichnung) Verwaltungsausschuss, deren Funktionsperioden 2022 enden, zur Wahl stehen; die Funktionsperioden jener Ausschussmitglieder, die zu einem späteren Zeitpunkt enden würden, werden jedoch verkürzt, sodass sie ebenfalls mit diesem Wahltag 2022 enden. Gleichzeitig wird in einmaliger Abänderung der Bestimmung des § 10.4 (nunmehr 11.2) jenen Ausschussmitgliedern, deren Funktionsperioden dadurch verkürzt werden, das einmalige Recht eingeräumt, ein zusätzliches Mal zu kandidieren.

Die Funktionsperioden jener Mitglieder von (nach bisher geltender Bezeichnung) Mitglieder- bzw. Gebäudeausschuss, deren Funktionsperioden 2022 auslaufen, endet jedenfalls mit dem Wahltag im Jahr 2022, wobei den Mitgliedern die Option offensteht, durch entsprechende Erklärung ihre Funktionsperioden bis 2024 zu verlängern. Geben Sie eine solche Erklärung nicht ab, so werden an deren Stelle neue Ausschussmitglieder gewählt, deren Funktionsperiode ausnahmsweise und nur für dieses eine Mal lediglich zwei Jahre dauert. Gleichzeitig werden die Funktionsperioden der Mitglieder dieser beiden Ausschüsse, die 2025 enden, um ein Jahr verkürzt, sodass sie 2024 enden. Gleichzeitig wird in einmaliger Abänderung der Bestimmung des § 10.4 (nunmehr 11.2) jenen Ausschussmitgliedern, deren Funktionsperioden dadurch verkürzt werden, das einmalige Recht eingeräumt, ein zusätzliches Mal zu kandidieren.